

# SATZUNG VEREIN „VOX ANIMATA“

Stand 23.11.14 – so von der Gründungsversammlung am 23.11.2014 in Deuerling beschlossen

<b>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>
(1) Der Verein ist gemeinnützig, ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „vox animata“
(2) Der Sitz ist Deuerling.
(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.
<b>§2 Zweck und Aufgaben</b>
a) Der Verein „vox animata“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er geistliche und weltliche Chormusik unterschiedlichster Stilrichtungen und Epochen pflegt und durch geeignete Maßnahmen zur Musikerziehung beiträgt.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
<b>§3 Mitgliedschaft</b>
(1) Natürliche, volljährige Personen und juristische Personen, die ihren Beitritt schriftlich erklärt haben, können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
(2) Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. b) durch Ausschluss, der auf Antrag eines Vereinsmitglieds von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann. Ausschlussgründe sind Äußerungen oder Verhalten, die den Interessen des Vereins in grober Weise widersprechen.
<b>§4 Organe des Vereins, Vereinsleitung</b>
(1) Organe des Vereins sind: a) Vorstand nach §26 BGB b) Vorstandschaft c) Mitgliederversammlung
(2) Der Vorstand besteht nach §26 BGB aus zwei Personen, von denen eine den Vorstandsvorsitz und die andere den stellvertretenden Vorstandsvorsitz innehat. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eine dieser beiden Personen vertreten. Nur bei Verhinderung der mit dem Vorstandsvorsitz beauftragten Person kann der Verein durch deren Stellvertretung vertreten werden, dies gilt nur im Innenverhältnis. Beide Vorstandsmitglieder vertreten je stets einzeln. Der unentgeltlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mindestens 3 und höchstens 5 Personen in die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft bestimmt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wer von den Mitgliedern der Vorstandschaft das Amt des Vorstands nach §4(2) ausüben soll.

(4) Eine angemessene Vergütung von Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein ist möglich und wird jeweils vertraglich durch die Vorstandschaft geregelt. Entstehende Aufwendungen werden nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

(5) Die Vorstandschaft wird jeweils für 3 Geschäftsjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft kann für während der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geeignete Personen nachberufen oder von der Mitgliederversammlung nachwählen lassen. Nachberufene oder nachgewählte Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zum Ende der Amtszeit der gesamten Vorstandschaft im Amt.

(6) Sitzungen der Vorstandschaft werden von einem Mitglied des Vorstandes (nach §4(2)) mündlich, per E-Mail oder schriftlich einberufen.

#### **§5 Beiträge**

(1) Mitglieder unterliegen einer Beitragspflicht. Die Beiträge werden einmal zu Beginn des Geschäftsjahres abgebucht. Aktive Sängerinnen und Sänger können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

(2) Die Beitragsstruktur sowie die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§6 Mittel des Vereins**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine pauschalen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands nach §4(2) [nach §26 BGB] einberufen und geleitet. Die Leitung kann im Bedarfsfall auch einem anderen Vorstandschaftsmitglied übertragen werden.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.

(3) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht den beiden Mitgliedern des Vorstands nach §4(2) zu. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen

verlangen. Das Einberufungsbegehren ist an das zur Einberufung der Versammlung zuständige Vereinsorgan zu richten.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Die Wahl der Vorstandschaft

b) Die Änderung der Satzung.

c) Die Entlastung des Vorstands.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das den Vorstandsvorsitz innehat. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§8 Niederschriften**

(1) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden von einer durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu bestimmten Person Niederschriften (Protokolle) gefertigt.

(2) Diese Protokolle sind von der Sitzungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.

(3) Über die Wahl des Vorstandes nach §4(2) durch die Vorstandschaft ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der mit dem Vorstandsvorsitz sowie von der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 70% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen kann. Darauf ist in der Einladung zur weiteren Versammlung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Musikrat, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.